

Anzeige und Genehmigung zum

Abbrennen pflanzlicher Abfälle

Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

| | |
|--|--|
| Name, Vorname (Antragsteller) | |
| Adresse | |
| Telefon und E-Mail | |
| Genauere Bezeichnung des Abbrennort <i>(Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächen- Inanspruchnahme)</i> | |
| Abbrenndatum und -zeit | |
| Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen <i>(z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)</i> | |
| Grund des Verbrennens <i>(z.B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)</i> | |
| Aufsichtsperson des Feuer bzw. Ansprechpartner vor Ort | |
| Schutzmaßnahmen | |

Neuötting, den 24.07.2018

Unterschrift des Antragstellers

Genehmigungsvermerk der Behörde

M E R K B L A T T

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Feuer

1. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen) und von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter.
2. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB).
3. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten.
4. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 VVB).
5. Die weiteren Vorschriften der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ sind zu beachten!

Zusatz für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sind folgende Auflagen zu beachten:

6. Das Verbrennen ist vorher anzuzeigen
7. Das Verbrennen ist nur im Außenbereich und nur auf den Grundstücken, auf denen der pflanzliche Abfall angefallen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 2 PflAbfV beachten) zulässig.

Zusatz für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Auflagen zu beachten:

6. Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
7. Das Entzünden und Betreiben eines Feuers auf fremden Grundstücken bedarf stets der Zustimmung des Grundstücksberechtigten.
8. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
9. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
10. Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (Art.331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Allgemeine Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) – insbesondere § 4 VVB („Feuer im Freien“) – einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.

Auszug aus der „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ (VVB) in der Fassung vom 30.12.2012: § 4 Feuer im Freien

- (1) 1 Feuerstätten im Freien müssen
 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- (3) 1 Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. 2 Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- (4) 1 Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. 2 Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anzeige zur Genehmigung zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, Telefon: 08671-99800, Fax: 08671-998038, E-Mail: rathaus@neuoetting.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, Telefon: 08671-998013, Fax: 08671-998038, E-Mail: dsb@neuoetting.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um eine Genehmigung zum Abbrennen pflanzlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu erhalten.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- Polizeiinspektion Altötting
- Feuerwehr Alzgern
- Feuerwehr Neuötting

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der *Stadt Neuötting* so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Neuötting durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Stadt Neuötting benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.